

## **Information zu Leistungen der Tierseuchenkasse NRW (Stand 21.10.2021)**

### **Einstellung der Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes für die Impfung gegen das BVD-Virus zum 31.12.2021**

Mit der neuen Verordnung (EU) 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt / Animal Health Law = AHL) wurde ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt ab dem 21.04.2021 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und regelt für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Zusätzlich zum AHL als Basisrechtsakt wurden von der EU bereits zahlreiche zu dessen Umsetzung notwendigen Delegierte Rechtsakte und Durchführungsverordnungen erlassen. Eine der im AHL gelisteten Seuchen, die zukünftig bekämpft werden können, ist die Bovine Virus Diarrhoe (BVD).

Aufgrund der neuen EU-rechtlichen Regelungen ist es möglich für Betriebe (bisher „BVD unverdächtig“) wie auch für Regionen/Mitgliedsstaaten den Status „frei von BVD“ zu erlangen. Für den Handel von Rindern zwischen Gebieten mit unterschiedlichem BVD-Status sind Untersuchungen auf BVD vorgeschrieben. Für „frei von BVD“ anerkannte Betriebe und Gebiete gilt ab sofort ein Impfverbot.

Viele Bundesländer haben bereits Anträge zur Erlangung des „frei von BVD“-Status bei der EU-Kommission gestellt. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein können die Voraussetzungen aufgrund von Ausbrüchen in den vergangenen 18 Monaten nicht erfüllen und haben deshalb bei der EU-Kommission Anträge zur Teilnahme an einem Tilgungsprogramm gestellt.

Seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV, Referat VI-5, Tierschutz, Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukte) wurde die Tierseuchenkasse darüber informiert, dass für NRW geplant ist zum Jahreswechsel 2021/22 ein BVD-Impfverbot auf Grundlage des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/429 per Erlass umzusetzen.

Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse NRW hat in seiner 20. Verwaltungsratssitzung am 19.03.2013 eine Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes für die Impfung gegen das BVD-Virus bei Rindern beschlossen (letzte Preisanpassung in der 37. Verwaltungsratssitzung am 04.07.2018). Gewährt wird eine Beihilfe je Impfdosis in Höhe von 3,00 €/ 3,80 €/ 6,00 € je nach verwendetem Impfstoff.

Aufgrund des bevorstehenden Impfverbotes in NRW muss die Beihilfe zu den Impfstoffkosten durch Aufhebung des Beihilfebeschlusses eingestellt werden.

**Demzufolge hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse die Beihilfebeschlüsse zu den Kosten des BVD-Impfstoffes in seiner 46. Sitzung am 20.10.2021 mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.**

Die Tierseuchenkasse möchte Rinderhalter und Tierärzte frühzeitig über die Einstellung der BVD-Impfstoffkosten-Beihilfe informieren.

Für BVD-geimpfte Rinder ist aufgrund der neuen EU-rechtlichen Regelungen mit Handelseinschränkungen zu rechnen, da diese zukünftig nicht in Gebiete mit BVD-Freiheitsstatus verbracht werden dürfen.

Rinderhalter, die innerhalb der letzten 36 Monate eine BVD-Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, sind seitens der Tierseuchenkasse **mit sofortiger Wirkung** von der 3-jährigen Impfpflicht zur Erlangung der Beihilfe entbunden.

Die Untersuchungspflicht auf BVD bleibt bestehen. Neugeborene Kälber müssen auch weiterhin per Ohrstanze (mit der Kennzeichnung) auf BVD untersucht werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Tierseuchenkasse.

Mit freundlichen Grüßen

- Ihre Tierseuchenkasse -